

Allgemeine Bestimmungen Motorradmiete

Die Vermietung des Motorrads/Anhängers erfolgt zu den untenstehenden Bestimmungen und den Bedingungen des Mietvertrages. Sie werden durch die Unterschrift des Mieters anerkannt. Mündliche Vereinbarungen sind von keiner Bedeutung.

1. Motorradübergabe

Der Mieter anerkennt, dass sich das Mietfahrzeug in gutem äusseren und in betriebssicherem Zustand befindet und frei von offensichtlichen Schäden ist. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug bei der Übernahme auf allfällige Mängel zu überprüfen und diese in den Vertrag zu übernehmen, damit bei der Rückgabe keine Missverständnisse entstehen. Die Hans Küng bleibt Eigentümer des Mietfahrzeuges.

2. Mietzins

Das Depot ist vor Mietbeginn zu begleichen. Die Mietkosten werden nach der Motorradmiete fällig und können mit dem Depot verrechnet werden. Die tägliche Mietdauer beträgt 24 Stunden.

3. Versicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung. Es gelten die Bestimmungen der durch die Hans Küng AG abgeschlossenen Versicherungspolice. Die Unfallversicherung für den Fahrer ist nicht inbegriffen. Der Fahrzeuglenker ist für seine Unfallversicherung selber verantwortlich.

4. Pflege des Fahrzeuges

Das Mietfahrzeug ist nach den Angaben der Hans Küng AG zu pflegen und zu warten; der Motorenölstand und die Funktionstüchtigkeit der Bremsen sowie die allgemeine Betriebssicherheit sind vor jeder Fahrt zu überprüfen. Das Fahrzeug ist sorgfältig und gewissenhaft zu bedienen/fahren. Es dürfen keinerlei Teile montiert, demontiert oder ausgetauscht werden.

5. Berechtigung zur Lenkung des Fahrzeuges

Der Mieter muss einen gültigen Fahrausweis der entsprechenden Kategorie zur Lenkung des Fahrzeuges ausweisen können. Er haftet voll und ganz für das ihm anvertraute Fahrzeug. Gelände- und Renneinsätze sowie Streckentrainings und dergleichen sind nicht gestattet. Der Lenker benützt das Fahrzeug auf eigene Gefahr. Er verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber Hans Küng AG oder deren Angestellten. Ebenso ist er für die Einhaltung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften verantwortlich. Für allfällige Verkehrsvergehen wie Geschwindigkeitsüberschreitungen etc. haftet der Mieter vollumfänglich.

6. Reparaturen und Wartungsarbeiten

Im In- und Ausland dürfen Reparaturen und Wartungsarbeiten nur mit dem Einverständnis der Hans Küng AG von offiziellen Markenvertretern durchgeführt werden. Lässt der Mieter die genannten Arbeiten von anderen Personen ausführen, trägt er die Kosten selber. Der Mieter kann keine Treibstoff-, Reinigungs-, Abschlepp-, Ersatzfahrzeug- oder eventuelle andere Umtriebe oder Unkosten geltend machen.

7. Diebstahl, Unfall und andere Schadenfälle

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug immer gegen Diebstahl zu sichern. Alle Schadenfälle sind unverzüglich der Hans Küng AG zu melden. Es gelten die Selbstbehalte gemäss der aktuellen Mietliste, pro Schadenfall. Der Haftpflichtselbstbehalt ist gemäss Versicherungspolice. Die vom Mieter verursachten, nicht gemeldeten Schäden, werden nebst den Reparaturkosten zusätzlich mit Fr. 200.-- für Umtriebe in Rechnung gestellt.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt in tadellosem Zustand, mit allen Dokumenten und Zubehör und mit gleichem Benzintankinhalt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Muss die Hans Küng AG das Motorrad auftanken, so werden neben den Benzinkosten auch zusätzlich ein Bearbeitungsaufwand von Fr. 5.-- erhoben. Eine Abbestellung einer Motorradmiete muss mindestens 24 Stunden vor Mietbeginn der Hans Küng AG gemeldet und bestätigt werden.

9. Vertragsverletzung/Schlussbestimmung

Bei Vertragsverletzung hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Ein Retentionsrecht des Mieters am Motorrad aus irgendwelchen Gründen ist ausgeschlossen. Mietgesuche können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Im weiteren gelten die Bedingungen der auf diesem Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung. Der Gerichtsstand ist Uster ZH.